



HVBG

HVBG-Info 04/1992 vom 07.02.1992, S. 0340 - 0347, DOK 402.1/017-LSG

**Zur Frage der JAV-Feststellung bei einem Nebenerwerbslandwirt -  
Urteil des Bayerischen LSG vom 10.04.1991 - L 2 U 22/89 -**

Zur Frage der JAV-Feststellung bei einem Nebenerwerbslandwirt  
(§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO; § 15 Satz 1 SGB IV; §§ 2, 13a EStG);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 10.04.1991  
- L 2 U 22/89 -

In einer Zurückverweisung hatte das BSG mit Urteil vom 8.12.1988  
- 2 RU 21/88 - (vgl. HV-Info 1989, S. 0624-0629) folgendes  
entschieden:

Urteil 1:

Leitsatz

Erhält ein Nebenerwerbslandwirt wegen der Folgen eines  
Arbeitsunfalles als Maschinenarbeiter Verletztenrente, so ist bei  
der Berechnung des JAV dessen nach § 13a EStG ermittelter Gewinn  
(Ermittlung nach Durchschnittssätzen bei nicht  
buchführungspflichtigen Landwirten) auch für das nach § 15 SGB IV zu  
berücksichtigende Arbeitseinkommen maßgeblich.

Urteil 2:

Das Bayerische LSG hat nach der o.g. Zurückverweisung des BSG mit  
Urteil vom 10.4.1991 - L 2 U 22/89 folgendes entschieden:

Leitsatz

1. § 2 Abs. 7 EStG, wonach die Grundlagen für die Festsetzung der  
Einkommensteuer jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln sind,  
ist keine Gewinnermittlungsvorschrift iS des § 15 S 1 SGB 4.
2. Deshalb sind zur Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes  
(JAV) nach § 571 RVO hinsichtlich des Einkommens aus Land- und  
Forstwirtschaft die nach § 13a EStG ermittelten Gewinnbeträge  
der Wirtschaftsjahre, die in den JAV-Zeitraum fallen, jeweils  
anteilig zu berücksichtigen.